

30.10.86

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1986Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1423 Tit. 671 01- Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz -

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 28. Oktober 1986
II D 2 - We 2331 - 1/86

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 1423 Tit. 671 01 - Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10,9 Mio DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf einer unerwartet hohen Inanspruchnahme der Leistungen nach § 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz (Erstattung von Beiträgen zu Lebensversicherungen). Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist zwar eine erhebliche Einschränkung der Erstattungsregelung beschlossen worden. Nach der neuen Rechtslage werden Grundwehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit mit 2-jähriger Verpflichtungszeit Beiträge zu Lebensversicherungen nur noch dann erstattet, wenn die Verträge seit mindestens 12 Monaten bestehen und während dieses Zeitraumes Beiträge geleistet wurden. Die ausgaben-dämpfende Wirkung dieser Neuregelung ist jedoch insbesondere

- 2 -

524/86

- 2 -

durch verstärkte Werbung und gezielte Beratung der Versicherungsunternehmen nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten. Dies konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1986 nicht vorhergesehen werden.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, die Zahlungen sind im Haushaltsjahr 1986 fällig. Die Mehrausgaben sind daher unabweisbar.

In Vertretung


Dr. Voss